

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Pullach i. Isartal

Sitzungsdatum: Montag, 06.03.2017
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:10 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzende

Susanna Tausendfreund

Ausschussmitglieder

Johannes Burges jun.
Odilo Helmerich
Dr. Walter Mayer
Reinhard Vennekold
Wilhelm Wülleitner
Cornelia Zechmeister

1. Stellvertreter

Caroline Voit

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Fabian Müller-Klug

GR Müller-Klug entschuldigt, ohne Vertretung.

Patrick Schramm

GR Schramm entschuldigt, vertreten durch GRin Voit.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses
- 1.2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
- 1.3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 06.02.2017
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Fragestunde der Ausschussmitglieder
- 4 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 24.06.2013, Az.: 7.1.2-0040/13/V zum Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Anwesen Wolfratshauer Str. 96 und 98, Fl.-Nrn. 368/7 und 368/8
Hier: Tektur zur Fassaden- und Grundrissänderung, Erhöhung von First und Traufe
- 5 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses (Haus 4) auf dem Anwesen Habenschadenstr. 71a, Fl.-Nr. 396/6
Hier: Ergänzender Plan zum Pool und dem Poolhaus
- 6 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses (Haus 3) auf dem Anwesen Habenschadenstr. 71c, Fl.-Nr. 396/7
Hier: Ergänzender Plan zum Pool und dem Poolhaus
- 7 Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung zweier Wohnungen im EG und OG in Büroräume für eine freiberufliche Rechtsanwaltschaftigkeit auf dem Anwesen Habenschadenstr. 16, Fl.-Nr. 258/3
- 8 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 24.06.2013, Az.: 7.1.2-0039/13/V zur Sanierung eines Einfamilienhauses auf dem Anwesen Wolfratshauer Str. 96/98, Fl.-Nr. 368/7 und 368/8
Hier: Grundrissveränderungen, Kellererweiterung, Einbau von Gauben, geringfügige Erweiterung des EG-Anbaus
- 9 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 13.06.2016, Az.: 7.1.2-0405/16/V zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Anwesen Wolfratshauer Str. 85a, Fl.-Nr. 522/1
Hier: Höhenlage Bodenplatte Kellergeschoss und Abmessung Garage
- 10 Antrag auf Baugenehmigung zum Bau eines Verbindungstunnels vom Wohnhaus zum Nebengebäude auf dem Anwesen Mozartstr. 15, Fl.-Nr. 651
- 11 Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung eines Einfamilienhauses auf dem Anwesen Jaiserstr. 35, Fl.-Nr. 303/13
- 12 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohngebäudes mit einer Wohneinheit, Einliegerwohnung und Garage auf dem Anwesen Hilariastr. 12, Fl.-Nr. 439/45
- 13 Bauvoranfrage für zwei Planungsvarianten zur Unterbringung eines Geldautomaten der Sparkasse

Variante 1: SB-Pavillion auf dem Wöllnerplatz auf dem Anwesen Kreuzeckstr. 25a, Fl.-Nr. 442/5

Variante 2: SB-Bereich im bestehenden Sparkassengebäude auf dem Anwesen Sollner Str. 6, Fl.-Nr. 439/74

14 Allgemeine Bekanntgaben

Öffentliche Sitzung

TOP 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses

Die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses nach Art. 47 Abs. 2 GO.

TOP 1.2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

GRin Zechmeister stellt den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt 2 aus der nichtöffentlichen Sitzung in der öffentlichen Sitzung behandelt wird.

Daraufhin wurden die Zuhörer gebeten den Sitzungssaal zu verlassen und das Gremium diskutierte in der vorgezogenen nichtöffentlichen Sitzung, ob der Tagesordnungspunkt in die öffentliche Sitzung oder in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt wird.

Nach Beschlussfassung wurde die öffentliche Sitzung wieder fortgesetzt und Erste Bürgermeisterin Tausendfreund gab bekannt, dass der Tagesordnungspunkt nicht in die öffentliche Sitzung aufgenommen wird.

Anschließend genehmigt das Gremium die vorgelegte Tagesordnung und nimmt zur Kenntnis, dass der TOP 10 entfällt, da der Antrag zurückgezogen wurde.

TOP 1.3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 06.02.2017

Der Bauausschuss genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 06.02.2017.

TOP 2 Bürgerfragestunde

keine

TOP 3 Fragestunde der Ausschussmitglieder

GRin Zechmeister wurde angesprochen, dass im September 2016 die Genehmigung einer Dachgaube in der Jaiserstr. 30a vom Bauausschuss behandelt wurde. Sie bittet darum, im Landratsamt nachzufragen, da ihr 5 Monate für eine Genehmigung sehr lang erscheinen. Dies wurde von Herrn Vital zugesagt.

TOP 4 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 24.06.2013, Az.: 7.1.2-0040/13/V zum Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Anwesen Wolfratshäuser Str. 96 und 98, Fl.-Nrn. 368/7 und 368/8 Hier: Tektur zur Fassaden- und Grundrissänderung, Erhöhung von First und Traufe

Beschluss:

Der Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 24.06.2013, Az.: 7.1.2-0040/13/V zum Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage wird befürwortet. Ein Höhennivellement von einem Sachverständigen für Vermessungswesen wurde vorgelegt. Aus den Höhenangaben geht hervor, dass die festgesetzte Traufhöhe von 5,80 m eingehalten wird.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0

TOP 5	Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses (Haus 4) auf dem Anwesen Habenschadenstr. 71a, Fl.-Nr. 396/6 Hier: Ergänzender Plan zum Pool und dem Poolhaus
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

Der im Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses beantragte Pool sowie das Poolhaus wird befürwortet.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0

TOP 6	Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses (Haus 3) auf dem Anwesen Habenschadenstr. 71c, Fl.-Nr. 396/7 Hier: Ergänzender Plan zum Pool und dem Poolhaus
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

Der im Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses beantragte Pool sowie das Poolhaus wird befürwortet.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0

TOP 7	Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung zweier Wohnungen im EG und OG in Büroräume für eine freiberufliche Rechtsanwaltschaftätigkeit auf dem Anwesen Habenschadenstr. 16, Fl.-Nr. 258/3
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung zweier Wohnungen im EG und OG in Büroräume für eine freiberufliche Rechtsanwaltschaftätigkeit wird nach § 13 BauNVO 1977 befürwortet.
2. Das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Errichtung eines zusätzlichen Stellplatzes auf insgesamt 8 Stellplätze außerhalb einer Tiefgarage (Ziffer A.7.d) wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Josef-Breher-Weg“, 4. Bebauungsplanänderung erteilt.

Hinweis ans Landratsamt München:

Sollte die Zulässigkeit nur ausnahmsweise als sonstiger und nicht störender Gewerbebetriebe nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO 1977 hergestellt werden, wird die Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB vorsorglich erteilt.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0

GR Wülleitner gibt zu Protokoll, dass er nach Art. 49 Gemeindeordnung (GO) persönlich beteiligt ist und nicht an der Beratung sowie Abstimmung teilnimmt.

**TOP 8 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 24.06.2013, Az.: 7.1.2-0039/13/V zur Sanierung eines Einfamilienhauses auf dem Anwesen Wolfratshäuser Str. 96/98, Fl.-Nr. 368/7 und 368/8
Hier: Grundrissveränderungen, Kellererweiterung, Einbau von Gauben, geringfügige Erweiterung des EG-Anbaus**

GRin Zechmeister beantragt die getrennte Abstimmung.

Beschluss:

1. Der Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 24.06.2013, Az.: 7.1.2-0039/13/V zur Sanierung eines Einfamilienhauses bezüglich Grundrissänderungen, Kellererweiterung, Einbau von Gauben sowie einer geringfügigen Erweiterung des EG-Anbaus wird befürwortet.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 1

2. Das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Errichtung der Kellererweiterung sowie der geringfügigen Erweiterung des EG-Anbaus außerhalb der überbaubaren Fläche wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19/57 "Tannenstraße" erteilt.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 2

3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) durch die geplante Erweiterung des Untergeschosses wird im nordwestlichen Bereich des Flurstücks Nr. 368/8 in den Standraum einer geschützten Birke eingegriffen. Unter Berücksichtigung der Baugrubenumschließung (+ rd. 1,5 bis 2 m) und der im Untergrund gelegenen Teile der zu errichtenden baulichen Anlage sind rd. 25 bis 30 Prozent des Wurzelraums der Birke unmittelbar betroffen. Der Aushub der Baugrube geht daher mit einem dementsprechenden Verlust an Standsicherheit und Vitalität des Baumes einher. Aufgrund des altersbedingten stagnierenden Allgemeinzustandes (vermehrt Totholz, Kronenmantel zerklüftet, Faulstellen in Stämmlingen und Stamm) wird geraten, den Baum zur Fällung zu beantragen. Da mehrere Höhlungen im Baum gesichtet und Einflüge von Vögeln beobachtet worden sind, kann eine Fällgenehmigung jedoch erst nach Abschluss der Brutzeit (s. § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Aussicht gestellt werden.
Die südseitige Erweiterung des Untergeschosses des Flurstücks Nr. 368/8 und 368/7 greift in den Standraum einer ortsbildprägenden Rotbuche ein. Unter Berücksichtigung der Baugrubenumschließung und der im Untergrund gelegenen Teile der zu errichtenden baulichen

Anlage sind rd. 10 Prozent des Wurzelraums unmittelbar betroffen. Damit dieser möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen wird, ist die Baugrubenumschließung in diesem Bereich auf ein Minimum zu beschränken. Die Verbauung eines Wurzelvorhanges ist unumgänglich. Auf keinen Fall darf zusätzlicher Oberboden abgeschoben oder komprimiert werden, um Wurzelverletzungen und Wurzelverlust zu vermeiden. Der Aushub hat teilweise in Handarbeit zu erfolgen. Sollten Starkwurzeln (> 5 cm Durchmesser) freigelegt werden ist mit der Abteilung Umwelt ein umgehender Vororttermin zur Anpassung der Baumschutzmaßnahmen durchzuführen.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Schutzzaun zu errichten und fest zu verankern. Anschließend ist mit der Abteilung Umwelt ein Vororttermin zur Überprüfung der Umsetzung der Baumschutzmaßnahmen durchzuführen.

Durch das o.g. Bauvorhaben sind Bäume betroffen, die der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal (BaumSchV) unterliegen. Wir bitten die Genehmigungsbehörde die Auflagen bzw. Empfehlungen gemäß Art. 18 Abs. 1 Bay-NatSchG im Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0

TOP 9	Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 13.06.2016, Az.: 7.1.2-0405/16/V zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Anwesen Wolfratshäuser Str. 85a, Fl.-Nr. 522/1 Hier: Höhenlage Bodenplatte Kellergeschoss und Abmessung Garage
--------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

Der Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 13.06.2016, Az.: 7.1.2-0405/16/V zum Neubau eines Einfamilienhauses, wie in der Maßnahmenbeschreibung vom 01.02.2017 (Erhöhung der lichten Raumhöhe im Kellergeschoss und Vergrößerung der Garage) beschrieben, wird befürwortet.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0

TOP 10	Antrag auf Baugenehmigung zum Bau eines Verbindungstunnels vom Wohnhaus zum Nebengebäude auf dem Anwesen Mozartstr. 15, Fl.-Nr. 651
---------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

zurückgezogen

TOP 11	Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung eines Einfamilienhauses auf dem Anwesen Jaiserstr. 35, Fl.-Nr. 303/13
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung eines Einfamilienhauses wird unter der Maßgabe befürwortet, wenn der zusätzliche Stellplatz für die neu geplante Wohnfläche mit einer Grunddienstbarkeit gesichert wird, da dieser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 303/12 nachgewiesen wird.

2. Das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der max. zul. Höhe von 0,50m, gemessen von OK Rohfußboden EG bis OK Gelände um 0,79m auf insgesamt 1,29m (Ziffer A.5.a) wird unter der o.g. Bedingung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gartenstadt“ erteilt.
3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) der Baumbestand ist korrekt im Plan eingetragen. Die abgegebene Erklärung über schützenswerte Bäume ist insofern nicht korrekt als mit der geplanten Maßnahme zwar keine oberirdische Veränderung aber durch den Eingriff in den Wurzelraum des nördlichen Ahornbaumes eine nicht unerhebliche Veränderung vorgenommen wird. Durch die Unterkerlerung des Anbaus wird bis ca. 2,5 m an den Baum abgegraben. Da der Baum noch vergleichsweise jung ist (ca. 25-30 Jahre) kann der Baumaßnahme zugestimmt werden. Jedoch ist die Abgrabung im Bereich des Baumes auf ein Minimum zu beschränken und es ist auf jeden Fall ein Wurzelvorhang zu bauen.
Vor Beginn der Abbruch-/Bauarbeiten ist mit der Abteilung Umwelt ein Vorort-Termin zur Überprüfung der Umsetzung der Baumschutzmaßnahmen durchzuführen.
Wir bitten die Genehmigungsbehörde, Auflagen bzw. Empfehlungen gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG im Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. (...)“

Hinweis ans LRA München:

Die Abstandsflächen liegen geringfügig auf dem Nachbargrundstück Fl.-Nr. 303/12.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0

TOP 12 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohngebäudes mit einer Wohneinheit, Einliegerwohnung und Garage auf dem Anwesen Hilariastr. 12, Fl.-Nr. 439/45

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohngebäudes mit einer Wohneinheit, Einliegerwohnung und Garage wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der max. zulässigen Höhe des Erdgeschossfußbodens um ca. 0,70 m auf ca. 1,20 m der Ebene 1 wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Großhesselohé“ erteilt.
3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) der Baumbestand ist korrekt im Plan eingetragen. Mit den Fällungen besteht Einverständnis, da die Bäume entweder im Bauraum stehen oder in schlechter gesundheitlicher Verfassung sind. Mit dem Freiflächengestaltungsplan besteht Einverständnis. Die Fällung der Lärche ist nicht beabsichtigt. Sollte sich im Zuge des Bauvorhabens jedoch herausstellen, dass der Baum aufgrund der Nähe zum Bauvorhaben und des dadurch möglicherweise entstehenden Wurzelverlustes nicht mehr standfest ist, kann nach Rücksprache mit der Abt. Umwelt die Fällung erteilt werden. Dafür wird dann die optional im Freiflächengestaltungsplan eingetragene Ersatzpflanzung fällig.
Vor Beginn der Abbruch-/Bauarbeiten ist mit der Abteilung Umwelt ein Vorort-Termin zur Überprüfung der Umsetzung der Baumschutzmaßnahmen durchzuführen.
Für das o. g. Bauvorhaben sollen Bäume gefällt werden, welche der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal (BaumSchV) unterliegen.
Sollten die zur Fällung beantragten Bäume gefällt worden sein, das Bauvorhaben jedoch nicht verwirklicht werden oder sollte das Grundstück verkauft werden, so ist eine Aus-

gleichszahlung je Baum in Höhe von 4000,- € fällig. Die Ausgleichszahlung kann nur abgewendet werden, wenn der Käufer zur Übernahme der Ersatzpflanzungen oder der Ausgleichszahlung verpflichtet worden ist.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Fällgenehmigung, Auflagen (Ersatzpflanzungen) bzw. Empfehlungen gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG im Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0

TOP 13	Bauvoranfrage für zwei Planungsvarianten zur Unterbringung eines Geldautomaten der Sparkasse
	Variante 1: SB-Pavillion auf dem Wöllnerplatz auf dem Anwesen Kreuzeckstr. 25a, Fl.-Nr. 442/5
	Variante 2: SB-Bereich im bestehenden Sparkassengebäude auf dem Anwesen Sollner Str. 6, Fl.-Nr. 439/74

Beschluss:

1. Die Zustimmung zur Unterbringung des SB-Bereichs im bestehenden Sparkassengebäude (Variante 2) wird als Vorzugsvariante in Aussicht gestellt. Die Vergrößerung des SB-Bereichs innerhalb der derzeitigen Nutzungseinheit wäre gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 11a BayBO verfahrensfrei, außer es wird bei der Änderung in tragende oder aussteifende Bauteile eingegriffen, dann wäre die Vergrößerung genehmigungspflichtig. Ebenfalls verfahrensfrei ist ein separater Zugang in den SB-Bereich nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 11d BayBO.
2. Die Zustimmung zur Errichtung eines SB-Pavillions auf dem Wöllnerplatz (Variante 1) wird derzeit nicht in Aussicht gestellt. In der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Großhesselohe“ ist der Bereich als Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. In dieser Fläche sind bauliche Anlagen grundsätzlich nicht zulässig und die Gemeinde Pullach i. Isartal möchte auch an den planerischen Zielen des Bebauungsplanes festhalten.
3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) auf Grund der Versetzung des Pavillions an der Kreuzeckstr. bestehen von unserer Seite keinerlei Bedenken bei der Umsetzung beider Varianten.
Bei der Umsetzung der Variante 1 haben die Auskoffierung des Fundamentes, die Errichtung des Fundamentes und die Aufstellung des Pavillions auf jeden Fall unter größter Rücksichtnahme auf den Baumbestand zu erfolgen.
Für die Bäume 1166, 1167, 1168 und 1175 und die Grünfläche zu den Bäumen 1164 und 1176 sind Schutzzäune in hinreichendem Abstand zu bauen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist mit der Abteilung Umwelt ein Vorort-Termin zur Überprüfung der Umsetzung der Baumschutzmaßnahmen durchzuführen.
Der Schutzbereich darf weder befahren werden noch dürfen dort Ablagerungen stattfinden. Eine Baustellenzufahrt ist nur vom Parkplatz aus zwischen den Bäumen 1168 und 1175 über den jetzigen Fußweg zulässig (s. Anlage 3). Dafür kann ggf. gegen eine entsprechende Ersatzpflanzung nach Abschluss der Maßnahme ein Teil der Hecke bei den Parkplätzen entfernt werden. Der Bereich südlich des Fußweges im Bereich der Hecke bis zur der Bake in Anlage 3 ist ebenfalls zu schützen
In der Baustellenzufahrt ist der Wurzelbereich der Bäume durch geeignete Maßnahmen zu schützen, z.B. Bohlendamm auf Sandbett.
Die Inanspruchnahme von Parkplätzen für die Baustellenzufahrt ist mit der Bauverwaltung, Hr. Mesenbrink, abzustimmen.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, Auflagen bzw. Empfehlungen gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG im Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen.
Für die Variante 2 gibt es von unserer Seite keinerlei Einschränkungen. (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0

TOP 14 Allgemeine Bekanntgaben

keine

Vorsitzende
Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer
Alfred Vital